



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	27.09.2010	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	23.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Urteil des VG Köln zum Glasverbot an Karneval 2010, weiteres Vorgehen zum 11.11. 2010

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 16.09.2010 festgestellt, dass das städtische Verbot des Mitführens und Benutzens von Glas und Glasflaschen im Kölner Karneval 2010 rechtswidrig war. Hiergegen wird die Stadt Köln in Berufung gehen.

Die Kammer des Verwaltungsgerichts ist der Auffassung, dass § 14 OBG NRW (Ordnungsbehördengesetz) keine hinreichende Rechtsgrundlage bietet, eine solche Allgemeinverfügung beziehungsweise Ordnungsverfügung zu erlassen. Das bloße Mitführen von Glasflaschen oder Glas an sich stelle keine Gefahr dar. Die Gefahr trete erst durch weitere Verhaltensweisen auf. Ein vorbeugendes Verbot könne aber nicht auf § 14 OBG gestützt werden.

Damit ist das Verwaltungsgericht Köln der Überzeugung der Stadt Köln nicht gefolgt, dass an den besonders benannten Tagen im Kölner Karneval bereits das Mitführen von Glasflaschen einen Handlungsablauf in Gang setzt, der nach der Lebenserfahrung zwingend in die abzuwehrenden Gefahren mündet. Geklagt hatten ein Anwohner aus dem Bereich Zülpicher Platz sowie vier Kioskbetreiber.

Nach Auffassung der Verwaltung sieht die Lebenswirklichkeit jedoch anders aus, als es das Verwaltungsgericht offenbar wahrnimmt: Das Glasverbot hat genau das gebracht, was die Stadt sich erhofft hatte. Die Zahl der Schnittverletzungen und Zwischenfälle ist deutlich zurückgegangen. Das Schutzinteresse ist von den Menschen in der Stadt akzeptiert worden. Sie sehen das Glasverbot nicht als Gängelung, sondern als passgenaues Schutzinstrument.

Auch am Elften im Elften in diesem Jahr möchte die Stadt Köln wieder ‚Mehr Spaß ohne Glas‘ im Straßenkarneval erreichen.

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass das Oberverwaltungsgericht in Münster, das bereits im Februar den Beschluss des Kölner Verwaltungsgerichts in dem vorgelagerten Eilverfahren gekippt hatte, im neuen Berufungsverfahren die Lebenswirklichkeit stärker berücksichtigt und das Glasverbot als Schutzinstrument anerkennt.

Aufgrund des früheren Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Münster hatte die Stadt Köln das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen um Prüfung einer eigenständigen Rechtsgrundlage für diese Lebenswirklichkeit mit tausenden Feiernden auf engstem Raum gebeten. Das Ministerium prüft, ob eine präzisere Rechtsgrundlage eine Lösung sein könnte.

Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom Februar hatte die Stadt Köln das Konzept zum Glasverbot innerhalb von wenigen Stunden umgesetzt. Es zeigte sich, dass die Kölnerinnen und Kölner, aber auch die Karnevalsfreunde aus der näheren und weiteren Umgebung die Maßnahmen überwiegend sehr positiv beurteilten und akzeptierten.

Die Verwaltung wird das Verwaltungsgerichtsurteil nicht rechtskräftig werden lassen. Sie wird dieses akzeptierte Schutzinstrument mit ausführlicher Begründung für den 11. November 2010 wieder vorbereiten.

Es ist beabsichtigt, eine konkrete Allgemeinverfügung für den 11.11.2010 zu erlassen, die jetzt nicht mehr auf Prognosen für die Gefahren von Glas bzw. von Glasbehältnissen gestützt ist, sondern die als Grundlage die effektiven Erfahrungen mit einem Glasverbot und die eindeutig positiven Wirkungen auf die Gefahrenlage hat. Es hat sich gezeigt, dass das Glasverbot die Verletzungen durch Glas reduziert und in der Abwägung zwischen dem ungesteuerten Gebrauch von Glas und den Gefahren vor Verletzungen die Feiernden schützt. Die Kioskbetreiber in den betroffenen Gebieten der Altstadt und dem Zülpicher Viertel werden eine entsprechende Ordnungsverfügung erhalten.

In Bezug auf das laufende Verwaltungsstreitverfahren, das das Glasverbot aus dem Frühjahr 2010 zum Gegenstand hat, handelt es sich bei der neuen Allgemeinverfügung um einen anderen Streitgegenstand, so dass mit deren Erlass Bedenken gegen eine Missachtung der Entscheidung des VG Köln nicht gegeben sind.

Über die weiteren maßgeblichen Entwicklungen, werden der Ausschuss und die Bezirksvertretung unaufgefordert informiert.

gez. Kahlen